Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4253

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung von Personenhandelsgesellschaften und von Unternehmen eines Einzelkaufmanns sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

— Drucksache V/3165 —

A. Bericht des Abgeordneten Deringer

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung von Personalhandelsgesellschaften und von Unternehmen eines Einzelkaufmanns sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts — Drucksache V/3165 — in seiner 191. Sitzung am 23. Oktober 1968 in erster Lesung behandelt und ihn dem Rechtsausschuß federführend und dem Wirtschaftsausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 8. Mai 1969 beraten. Der Wirtschaftsausschuß hat mit Schreiben vom 31. Oktober 1968 Stellung genommen.

II.

1. Die handelsrechtlichen Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 362 ff.) und des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (im folgenden als Umwandlungsgesetz bezeichnet) über die Umwandlung von Unternehmen sind unvollständig. Insbesondere fehlen Vorschriften über die Umwandlung von Personenhandelsgesellschaften und von Unternehmen eines Einzelkaufmanns, von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Genossenschaften in Kapitalgesellschaften. In der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Deringer und der Fraktion der CDU/CSU vom 26. Juni 1967 — Drucksache V/1945 — ist darauf hingewiesen worden, daß die freie Wahl der Unternehmensform angesichts der technischen Entwicklung und der zunehmenden Eingliederung der deutschen Wirtschaft in den Gemeinsamen Markt über das geltende Recht hinaus erleichtert werden müsse. Dem in der Kleinen Anfrage zum Ausdruck gekommenen Wunsche entsprechend enthält der Entwurf der Bundesregierung ergänzende handelsrechtliche Vorschriften über die Umwandlung von Unternehmen.

   Der Rechtsausschuß billigt die Ziele des Entwurfs, hält aber einige Ergänzungen für erforderlich. Er schlägt vor, auch die Umwandlung von Betrieben der Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände und von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 1 Nr. 6 — §§ 57 a, 57 b), die Umwandlung bestimmter wirtschaftlicher Vereine in Aktiengesellschaften (Artikel 1 Nr. 6 — § 59 a), die Umwandlung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und von Genossenschaften in Aktiengesellschaften (Artikel 3 Nr. 1 — §§ 385 d — 385 q) sowie die Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und die Übertragung ihres Vermögens auf Aktiengesellschaften oder öffentlichrechtliche Versicherungsunternehmungen (Artikel 3 a) zu regeln.

2. Der Entwurf sieht für die Umwandlung von Personenhandelsgesellschaften in Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie von Unternehmen eines Einzelkaufmanns in Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien den Weg der sog. übertragenden Umwandlung vor; die erforderlichen Vorschriften sollen in das Umwandlungsgesetz eingefügt werden, das bereits Umwandlungen dieser Art regelt. Das gleiche gilt für die Umwandlung von Betrieben der Gebietskörperschaften, von Realgemeinden, Kolonialgesellschaften und bestimmten wirtschaftlichen Vereinen. In diesen Fällen ist eine Übertragung des Vermögens auf einen neuen Rechtsträger notwendig, weil entweder das bisherige Unternehmen nicht selbst Eigentümer war, sondern die Gesellschafter zur gesamten Hand, oder weil eine Aussonderung und Übertragung des Vermögens auf einen neuen Rechtsträger notwendig ist.

Für die Umwandlung von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für die Umwandlung von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und von Genossenschaften in Aktiengesellschaften kann dagegen eine sog. formwechselnde Umwandlung vorgesehen werden, bei der der Rechtsträger derselbe bleibt und nur die Rechtsform des Unternehmens wechselt. Diese neuen Vorschriften sollen in das Aktiengesetz im Anschluß an die dort bereits geregelten Fälle formwechselnder Umwandlungen eingefügt werden. Nur die Vorschrift über die Umwandlung von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Umwandlungsgesetz als § 57 b ihren Platz finden.

3. Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Ergänzungen des Regierungsentwurfs machen es wegen der Verschiedenheit der nunmehr geregelten Vorgänge erforderlich, die Überschrift des Gesetzes so zu ändern, daß sie ganz allgemein die Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform als Gegenstand des Gesetzes bezeichnet.

III.

Zu den einzelnen Vorschriften ist zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 2 a

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes ist die Umwandlung nicht zulässig, wenn an der Gesellschaft, in die sich die Kapitalgesellschaft oder bergrechtliche Gewerkschaft umwandeln will, eine juristische Person als Gesellschafter beteiligt ist. Im Wirtschaftsleben hat sich ein praktisches Bedürfnis für eine Umwandlung ergeben, wenn an der Gesellschaft, in die sich die Kapitalgesellschaft umwandeln will, eine juristische Person beteiligt ist, die keine Kapitalgesellschaft ist. Die vorgeschlagene Änderung der Vorschrift trägt diesem Bedürfnis Rechnung und schließt die Umwandlung nur mehr dann aus, wenn an der Gesellschaft, in die die Kapitalgesellschaft oder bergrechtliche Gewerkschaft umgewandelt werden soll, eine Kapitalgesellschaft als Gesellschafter beteiligt ist. Ist eine juristische Person beteiligt, die nicht Kapitalgesellschaft ist, wie etwa ein wirtschaftlicher Verein, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine Stiftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft, soll die Umwandlung zulässig sein. Durch die Neufassung wird die Gefahr, daß die Beschränkung des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes durch Gründung einer Personengesellschaft umgangen wird, nicht nennenswert vergrößert.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderungen des Umwandlungsgesetzes)

Zu § 42

Die Neufassung des Absatzes 1 übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 3 a seiner Stellungnahme). Der Ausschuß hält es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für vertretbar, Vorschlägen zu folgen, welche die Einstimmigkeit des Umwandlungsbeschlusses aufgeben wollen.

Zu § 43

Absatz 3 Satz 2 ist dem Vorschlage des Bundesrates (Nummer 3 b seiner Stellungnahme) entsprechend neu gefaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Zu § 48

Die Neufassung des Absatzes 1 geht auf die Vorschläge des Bundesrates (Nummer 3 a seiner Stellungnahme) zurück.

Zu § 49

Absatz 1 Satz 2 ist dem Wunsche des Bundesrates entsprechend (Nummer 3 c der Stellungnahme) neu gefaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Der Ausschuß hat geprüft, ob auch die Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugelassen werden sollte. Er schlägt vor, von einer Ergänzung des Entwurfs in dieser Richtung abzusehen. Die Frage, ob zugelassen werden soll, daß eine GmbH im Wege der Umwandlung von vornherein als Einmanngesellschaft entsteht, bedarf sehr sorgfältiger Prüfung. Sie steht im Zusammenhang mit der weiteren grundsätzlichen Frage, ob nicht eine neue Rechtsform des „einzelkaufmännischen Unternehmens mit beschränkter Haftung" geschaffen werden sollte. Hinzu kommt, daß eine Gründungsprüfung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung noch nicht vorgeschrieben ist. Der Ausschuß ist deswegen übereinstimmend mit der Bundesregierung der Meinung, daß diese Fragen so eng mit der künftigen Gestaltung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammenhängen, daß sie im Zusammenhang mit der Reform des GmbH-Rechts geprüft und beantwortet werden sollten.

Zu § 50

Der Ausschuß ist der Frage nachgegangen, ob es notwendig ist, die Umwandlung auszuschließen, wenn der Fall des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben ist. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Regierungsentwurf im Interesse der Erhaltung des Grundkapitals der neuen Aktiengesellschaft nicht geändert werden sollte.

Zu §§ 53 und 54

Der Ausschuß ist übereinstimmend mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die vom Bundesrat in Nummer 4 seiner Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen der §§ 53 und 54 nicht erforderlich sind. Es besteht kein Bedürfnis, die privaten Gläubiger des Einzelkaufmanns so weitgehend zu schützen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Zu § 57

Die für Absatz 1 vorgeschlagene Neufassung berücksichtigt die Anregungen des Bundesrates in Nummer 5 seiner Stellungnahme. Die Abweichung von der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung beruht auf redaktionellen Gründen.

Zu § 57 a

Der Ausschuß hält es übereinstimmend mit dem Bundesrat (Nummer 1 seiner Stellungnahme) für erforderlich, den Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden die Umwandlung der von ihnen betriebenen Unternehmen auch in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu ermöglichen. Die Bundesregierung hat sich mit einer dahin gehenden Ergänzung des Entwurfs einverstanden erklärt.

Die Vorschrift ist an § 57 angelehnt. Sie eröffnet ebenso wie § 57 den Weg der übertragenen Umwandlung.

Zu § 57 b

Die Vorschrift soll den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend dem Wunsche des Bundesrates unter Nummer 1 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, auch die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermöglichen. Die Regelung schließt sich an die §§ 385 a und 385 c an, die durch Artikel 3 dieses Entwurfs in das Aktiengesetz eingefügt werden sollen. Ebenso wie diese ist sie als formwechselnde Umwandlung gestaltet.

Zu § 58

Die Vorschrift gestattet Realgemeinden und ähnlichen Verbänden, sich im Wege der übertragenen Umwandlung in Aktiengesellschaften umzuwandeln. Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage verweist unter anderem auf § 41 Abs. 2, der in das Umwandlungsgesetz eingefügt werden soll und für die Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft vorschreibt, daß auf die Gründung der Aktiengesellschaft der Erste und Zweite Teil des Ersten Buchs des Aktiengesetzes Anwendung finden.

Das würde zur Folge haben, daß für die Umwandlung von Realgemeinden und ähnlichen Verbänden auch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Gründer, den Bericht der Gründer und die Gründerhaftung (§§ 2, 28, 29, 32 und 46) gelten. Der Ausschuß hält das nicht für erforderlich. Realgemeinden und ähnliche Verbände können zahlreiche Mitglieder haben, die regelmäßig über die Einzelheiten der Umwandlung nicht hinreichend unterrichtet sein werden. Sie sollten mit einer Gründerverantwortung nicht belastet werden. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Neufassung nimmt deswegen von der Verweisung in Absatz 1 die Vorschriften aus, die sich auf die Gründer, den Bericht der Gründer und die Gründerhaftung beziehen. Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs, der die Feststellung der Namen der Mitglieder vorschreibt, die für die Umwandlung gestimmt haben, ist dann nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Zu § 59

Die Vorschrift regelt die übertragene Umwandlung von Kolonialgesellschaften in Aktiengesellschaften. Die Änderungen der Absätze 1 und 2 beruhen auf den gleichen Gründen wie die Änderungen des § 58.

Zu § 59 a

Für wirtschaftliche Vereine, denen die Rechtsfähigkeit vor dem Jahre 1900 verliehen worden ist, gelten zum Teil landesrechtliche Vorschriften (vgl. Artikel 82 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), zum Teil die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vereine sind in ihrer wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeit und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere in ihren Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung, teilweise recht beengt. Der Ausschuß hält es deswegen für erforderlich, ihnen die Möglichkeit zu geben, eine zeitgemäße Unternehmensform zu wählen und sich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

§ 59 a bestimmt deshalb, daß die Vorschriften des § 59 für die übertragende Umwandlung von Kolonialgesellschaften in Aktiengesellschaften sinngemäß für wirtschaftliche Vereine gelten, denen die Rechtsfähigkeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen worden ist. Die Umwandlungsmöglichkeit wird aber nur solchen Vereinen gegeben, deren Vermögen in übertragbare Anteile zerlegt ist, in denen das Vereinsmitglied also bereits eine Rechtsstellung hat, die der eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft ähnelt. Satz 3 bestimmt, daß die Umwandlung der Genehmigung der Behörde bedarf, die für die Genehmigung von Satzungsänderungen zuständig ist (vgl. § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Zu Artikel 3 Nr. 1

Der Ausschuß hat den im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Sechsten Abschnitt des Vierten

Buches Dritter Teil des Aktiengesetzes (§§ 385 a bis 385 c) über die formwechselnde Umwandlung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft unverändert übernommen. Er ist der Ansicht, daß zusätzlich die formwechselnde Umwandlung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und von Genossenschaften in Aktiengesellschaften durch Einfügung eines neuen Siebenten und eines neuen Achten Abschnitts geregelt werden sollte.

Neuer Siebenter Abschnitt (§§ 385 d bis 385 l des Aktiengesetzes)

Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit stehen im Hinblick auf die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Kapitalanforderungen und auf die Wettbewerbserfordernisse des Gemeinsamen Marktes im besonderen Maße vor der Notwendigkeit, ihre Struktur zu überprüfen und sie an die geänderten Bedingungen anzupassen. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, ihnen die Umwandlung in Aktiengesellschaften zu ermöglichen.

Zu § 385 d

Absatz 1 macht die Zulässigkeit der Umwandlung davon abhängig, daß auf jedes Mitglied, das dem Verein wenigstens drei Jahre vor dem Tage der Beschlußfassung angehört (§ 385 e Abs. 1 Satz 2), mindestens ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutschen Mark entfällt. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß alle Vereinsmitglieder, die über längere Zeit durch ihre Beiträge zur Bildung des Vereinsvermögens beigetragen haben, an der Aktiengesellschaft beteiligt werden. Die Zusammenführung von Teilrechten mit einem Nennbetrag von weniger als fünf Deutschen Mark wäre unwirtschaftlich und würde einen unverhältnismäßig großen Verwaltungs- und Kostenaufwand erfordern. Versicherungsvereine, deren ausgewiesenes Eigenkapital geringer ist, als das Fünffache der Zahl der zu beteiligenden Mitglieder, müssen entweder ihr Eigenkapital aufstocken oder die Umwandlung solange zurückstellen, bis sie ein ausreichendes Eigenkapital angesammelt haben.

Absatz 2 bestimmt, daß die oberste Vertretung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über die Umwandlung zu beschließen hat. Um den Vereinsmitgliedern insbesondere für den Fall, daß die oberste Vertretung nicht eine Mitgliederversammlung, sondern eine Vertreterversammlung ist, einen direkten Einfluß einzuräumen, ist bestimmt, daß eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich ist, wenn hundert Mitglieder des Vereins vor der Versammlung der obersten Vertretung schriftlich Widerspruch erheben. Um die Vereinsmitglieder ausreichend zu unterrichten, ist vorgesehen, daß ihnen die Tagesordnung und der Vorschlag für den Umwandlungsbeschluß schriftlich mitzuteilen sind und daß sie über das Recht, Widerspruch zu erheben und die Folgen eines Widerspruchs belehrt werden müssen.

Absatz 3 ist an § 369 Abs. 5 des Aktiengesetzes angelehnt; er erwähnt über diese Vorschrift hinausgehend ausdrücklich die Festsetzung des Grundkapitals und der Nennbeträge der Aktien, über die in den folgenden Absätzen besondere Vorschriften getroffen werden.

Absatz 4 gibt nähere Regelungen für die Höhe des Grundkapitals der neuen Aktiengesellschaft. Satz 1 und 2 sind an § 384 Abs. 4 des Aktiengesetzes angelehnt; die Vorschriften sind übernommen, weil der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ebenso wie die bergrechtliche Gewerkschaft kein Nennkapital hat. Satz 3 soll im Interesse einer ausreichenden Beteiligung der Vereinsmitglieder verhindern, daß das Grundkapital zu niedrig festgesetzt wird. Satz 4 soll der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit geben, ein höheres Grundkapital als das vergleichbarer Aktiengesellschaften zu verlangen, sofern die Vermögensverhältnisse des Vereins das zulassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Umwandlung auch unter der Bedingung oder mit der Auflage genehmigen, daß die künftige Aktiengesellschaft ihr Grundkapital binnen einer bestimmten Frist erhöht, und darauf hinwirken, daß in der Satzung der Aktiengesellschaft ein genehmigtes Kapital (§§ 202 bis 206 des Aktiengesetzes) vorgesehen wird. Ist es nach den Vermögensverhältnissen des Versicherungsvereins nicht möglich, das Grundkapital nach Satz 3 in Höhe des Grundkapitals vergleichbarer Aktiengesellschaften oder nach Satz 4 den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechend höher festzusetzen, so ist es nach Satz 5 so zu bemessen, daß auf jedes zu beteiligende Mitglied möglichst eine volle Aktie oder ein möglichst hohes Teilrecht entfällt. Die untere Grenze ergibt sich aus Absatz 1 Satz 2: Auf jedes zu beteiligende Mitglied muß jedenfalls ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutschen Mark entfallen.

Nach Absatz 5 müssen die Nennbeträge der Aktien so festgesetzt werden, daß keine Teilrechte an Aktien im Nennbetrag von mehr als fünfzig Deutsche Mark entstehen. Dadurch soll die Zusammenführung der Teilrechte erleichtert und verhindert werden, daß Mitglieder, die eine volle Aktie im Nennbetrag von fünfzig Deutsche Mark erhalten können, auf ein Teilrecht an einer Aktie mit einem höheren Nennbetrag verwiesen werden. Aktien mit höheren Nennbeträgen können danach nur ausgegeben werden, wenn sie ungeteilt auf Mitglieder entfallen.

Absatz 6 soll verhindern, daß die Aktiengesellschaft zunächst ein verhältnismäßig niedriges Grundkapital bei entsprechend niedriger Beteiligung der Vereinsmitglieder erhält und das Grundkapital bald darauf durch Kapitalerhöhung ohne Beteiligung der Vereinsmitglieder auf die erforderliche Höhe bringt. Es soll deswegen abweichend von § 203 Abs. 2 des Aktiengesetzes nicht zulässig sein, daß der Vorstand ermächtigt wird, über den Ausschluß des Bezugsrechts auf die neuen Aktien aus einem bei der Umwandlung geschaffenen genehmigten Kapital selbst zu entscheiden.

Der Umwandlungsbeschluß bedarf nach Absatz 7 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des Bun-

desaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen oder der zuständigen Landesaufsichtsbehörde). Satz 2 stellt klar, daß die Aufsichtsbehörde auch die Einhaltung der Umwandlungsvorschriften zu prüfen hat.

Zu § 385 e

Nach Absatz 1 ist im Umwandlungsbeschluß zu bestimmen, daß die Vereinsmitglieder, und zwar nur die Vereinsmitglieder, die Aktionäre der Aktiengesellschaft werden. Gehören sie dem Verein weniger als drei Jahre an, so besteht die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung, sie zu beteiligen. Auf diese Weise wird den Versicherungsvereinen ermöglicht, für die Beteiligung der Mitglieder einen praktikablen Stichtag zu wählen und zu verhindern, daß Mitglieder, die dem Verein nur im Hinblick auf die bevorstehende Umwandlung beigetreten sind, berücksichtigt werden.

Während Absatz 1 die Frage regelt, welche Mitglieder zu beteiligen sind, gibt Absatz 2 nähere Vorschriften über die Festsetzung der Höhe ihrer Beteiligung. Die Vorschrift läßt nur drei Möglichkeiten zu, nämlich

— eine Beteiligung nach der Kopfzahl der zu beteiligenden Mitglieder. Diese Vorschrift berücksichtigt das genossenschaftliche Element der Mitgliedschaft in einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit;

— eine Beteiligung nach den in Satz 1 Nr. 1 bis 6 bestimmten Maßstäben. Die Aufzählung ist abschließend. Es ist zulässig, die Maßstäbe miteinander zu verbinden. Der Versicherungsverein wird die Berechnungsmethode zu wählen haben, die nach dem betriebenen Versicherungszweig und den besonderen Verhältnissen des Unternehmens eine gerechte Verteilung ermöglicht;

— eine Beteiligung in der Form, daß jedes Mitglied ein Teilrecht in Höhe von fünf Deutschen Mark erhält und die Beteiligung am restlichen Grundkapital nach den in Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Maßstäben berechnet wird. Diese Art, die Beteiligung zu ermitteln, ermöglicht es den Versicherungsvereinen, das Entstehen von Teilrechten mit ungeraden und unpraktikablen Nennbeträgen zu verhindern. Es kann z. B. jedem Mitglied ein Teilrecht von fünf Deutschen Mark zugeteilt werden und Mitgliedern, denen nach den in Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Grundsätzen eine höhere Beteiligung zusteht, ein Vielfaches davon.

Es gehört zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob der gewählte Maßstab für die Beteiligung der Vereinsmitglieder zu angemessenen Ergebnissen führt.

Zu § 385 f

Die Vorschrift ist an § 384 Abs. 6 des Aktiengesetzes angelehnt.

Zu § 385 g

Satz 1 verweist ebenso wie § 378 des Aktiengesetzes auf die Vorschriften des Aktiengesetzes über Sondervorteile und Gründeraufwand (§ 26), Sacheinlagen und Sachübernahmen (§ 27), die Gründungsprüfung (§§ 33 bis 35), die Prüfung durch das Gericht (§ 38), die Haftung anderer Personen als der Gründer (§§ 47 bis 51), die Nachgründung (§ 52) und die Ersatzansprüche bei der Nachgründung (§ 53). Von der Verweisung ausgenommen sind die Vorschriften, die die Gründer betreffen (§§ 32, 35 Abs. 1, § 46 des Aktiengesetzes). Aus den zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 58 des Umwandlungsgesetzes) erwähnten Gründen hat der Ausschuß davon abgesehen, die Geltung der Vorschriften über die Gründer und ihre Haftung vorzuschreiben. Der letzte Satz soll sicherstellen, daß sich die Mitglieder des Versicherungsvereins über die Maßstäbe informieren können, nach denen die Beteiligungen der Mitglieder an der Aktiengesellschaft festgesetzt sind.

Zu § 385 h

Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister ist die formwechselnde Umwandlung wirksam geworden; die Mitglieder sind nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses Aktionäre geworden.

Zu § 385 i

Die Vorschrift entspricht § 383 des Aktiengesetzes. Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß die oberste Vertretung des Versicherungsvereins eine Mitgliederversammlung oder eine Vertreterversammlung sein kann. Vereinsmitglieder, die zugleich Mitglieder der obersten Vertretung sind, können den Widerspruch durch eingeschriebenen Brief oder in der Versammlung zur Niederschrift erklären.

Zu § 385 k

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 213 des Aktiengesetzes.

Absatz 3 verpflichtet die Aktiengesellschaft, die Zusammenführung der Teilrechte zu vermitteln. Sie kann sich dabei der Hilfe von Kreditinstituten bedienen.

Zu § 385 l

Absatz 1 ist an § 214 Abs. 1 des Aktiengesetzes angelehnt. Satz 1 sieht vor, daß sich die Aktiengesellschaft schriftlich an jeden Aktionär wendet; die Namen und die Anschriften der Aktionäre sind ihr aus den Versicherungsunterlagen bekannt. Die Berechnung der Beteiligung der früheren Vereinsmitglieder an der Aktiengesellschaft nach den im Umwandlungsbeschluß bestimmten Maßstäben wird häufig schwierig sein und von Einzelheiten abhängen, über die der Aktionär nicht unterrichtet ist. Deswegen muß die Aktiengesellschaft jedem Ak-

tionär die Zahl und den Nennbetrag der auf ihn entfallenden Aktien und Teilrechte mitteilen.

Absatz 2 Satz 1 sieht zusätzlich eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern vor. Nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholten Aktien anzudrohen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die in § 214 Abs. 2 des Aktiengesetzes vorgesehene Jahresfrist um die Hälfte verkürzt werden kann. Die Aktiengesellschaft muß sich nach Absatz 1 an jeden Aktionär schriftlich wenden und die Zusammenführung der Teilrechte nach § 385 k Abs. 3 vermitteln. Die Verkürzung der Frist ermöglicht eine schnellere Zusammenführung der Teilrechte, die wegen der in Absatz 4 vorgesehenen Regelung besonders wichtig ist. Die Sätze 3 bis 5 entsprechen im übrigen § 214 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

Absatz 3 ist an § 214 Abs. 3 des Aktiengesetzes angelehnt. Die Jahresfrist ist aus den erwähnten Gründen auch hier um die Hälfte verkürzt.

Absatz 4 soll verhindern, daß die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft Beschlüsse größerer Bedeutung faßt, bevor die künftigen Aktionäre die Möglichkeit haben, ihre Stimmrechte auszuüben. Deswegen bestimmt Satz 1, daß die Hauptversammlung Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung einer Kapitalmehrheit bedürfen, nicht fassen darf, solange nicht volle Aktien in einem Gesamtbetrag von sechs Zehnteln des Grundkapitals in den Händen der Aktionäre sind. Nach Satz 2 darf der Vorstand bis zu diesem Zeitpunkt von einer Ermächtigung zu einer Erhöhung des Grundkapitals keinen Gebrauch machen, damit die Aktionäre in der Ausübung ihres Bezugsrechts nicht behindert sind. Nach Satz 3 kann die Aufsichtsbehörde in dringenden Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Neuer Achter Abschnitt (§§ 385 m bis 385 q des Aktiengesetzes)

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die freie Wahl der Unternehmensform auch für Genossenschaften erleichtert werden sollte. Auch die Genossenschaften wachsen infolge der Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes in Größenverhältnisse hinein, die es ihnen in Einzelfällen geboten erscheinen lassen, sich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Hinzu kommt, daß die Aktiengesellschaften über vielfältigere und einfachere Möglichkeiten verfügen, sich Kapital zu beschaffen. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, auch die formwechselnde Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften zuzulassen.

Die vorgeschlagenen Vorschriften lehnen sich an die an, die für die Umwandlung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in Aktiengesellschaften vorgesehen sind; zum Teil wird auf diese Vorschriften verwiesen. Genossenschaften sind wie die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit keine Kapitalgesellschaften; sie haben kein Nennkapital. Die Genossenschaften können wie die Versicherungsvereine eine große Zahl von Mitgliedern haben. Oberstes Beschlußorgan kann auch bei den Genossenschaften die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) oder, bei Genossenschaften mit mehr als dreitausend Mitgliedern, eine Vertreterversammlung sein (§ 43 a des Genossenschaftsgesetzes).

Zu § 385 m

Die Vorschrift lehnt sich an § 385 d des Aktiengesetzes an.

Die Zahl der Mitglieder von Genossenschaften ist sehr unterschiedlich. Deswegen ist in Absatz 2 Satz 5 abweichend von § 385 d Abs. 2 Satz 5 eine an die Mitgliederzahl angelehnte Regelung vorgesehen.

Absatz 3 ist an § 93 b des Genossenschaftsgesetzes angelehnt. Zusätzlich ist vorgeschrieben, daß der Prüfungsverband auch darüber zu hören ist, ob der Nennbetrag des Grundkapitals so bemessen ist, daß auf jeden Genossen möglichst eine volle Aktie oder ein möglichst hohes Teilrecht entfällt.

Zu § 385 n

Für diese Vorschrift schlägt der Ausschuß wegen der Besonderheiten des Rechtsverhältnisses zwischen dem Genossen und der Genossenschaft eine einfachere Lösung vor als für § 385 e des Aktiengesetzes. Jeder Genosse soll Aktionär werden und in dem Verhältnis am Grundkapital beteiligt sein, in dem am Ende des letzten Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben zur Summe der Geschäftsguthaben gestanden hat. Für die Teilrechte und ihre Zusammenführung wird auf die §§ 385 k und 385 l Bezug genommen.

Zu § 385 o

Die Vorschrift sieht vor, daß der Umwandlungsbeschluß zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und zugleich die Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist.

Zu § 385 p

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht § 385 h Satz 1 und 2; Absatz 1 Satz 3 entspricht § 385 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.

Absatz 2 ist angelehnt an die Vorschriften für die Umwandlung von Realgemeinden (§ 58 Abs. 4 des Umwandlungsgesetzes) und Kolonialgesellschaften (§ 59 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes).

Zu § 385 q

Mitglieder einer Genossenschaft sind nach § 105 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten, soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer Forderungen aus dem Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden. Der Ausschuß hält es für notwendig, diese Verpflichtung zum Schutz der Gläubiger der Genos-

senschaft für zwei Jahre nach der Umwandlung fortbestehen zu lassen.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Die Änderungen des Regierungsentwurfs ergeben sich aus der vom Ausschuß vorgeschlagenen Einfügung zweier weiterer Abschnitte in das Vierte Buch Dritter Teil des Aktiengesetzes.

Zu Artikel 3 a (Änderungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen)

Um den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit neben der Umwandlung in Aktiengesellschaften auch andere Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftlichen Erfordernisse zu ermöglichen, schlägt der Ausschuß vor, sowohl den Versicherungsvereinen, die keine kleineren Vereine (§ 53 VAG) sind (Artikel 3 a Nr. 1 — §§ 44 a bis 44 c VAG) als auch den kleineren Vereinen (Artikel 3 a Nr. 2 — § 53 a VAG) die Verschmelzung miteinander und die Übertragung ihres Vermögens auf eine Aktiengesellschaft oder eine öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung zu gestatten.

Zu Artikel 3 a Nr. 1

Zu § 44 a

Die Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist gesetzlich bisher nicht ausdrücklich geregelt. In der Rechtsprechung hat sich im wesentlichen die Auffassung durchgesetzt, daß eine entsprechende Anwendung der aktienrechtlichen Verschmelzungvorschriften auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zulässig sei. In der Praxis hat das Fehlen einer gesetzlichen Regelung jedoch hin und wieder zu Schwierigkeiten geführt. Der Ausschuß schlägt deswegen vor, die überwiegend von der Rechtsprechung bereits anerkannte sinngemäße Anwendung der aktienrechtlichen Verschmelzungsvorschriften auf die Fusion von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesetzlich vorzuschreiben.

Zu § 44 b

§ 360 des Aktiengesetzes regelt die Vermögensübertragung einer Aktiengesellschaft auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Eine entsprechende Vorschrift für die Vermögensübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf eine Aktiengesellschaft fehlt. Versicherungsvereine, die ihr Vermögen im Rahmen einer gebotenen Strukturbereinigung auf eine Aktiengesellschaft übertragen wollen, müssen die einzelnen Vermögensgegenstände übertragen und anschließend liquidieren. Der Ausschuß hält eine Erleichterung der Vermögensübertragung von Versicherungsvereinen auf Aktiengesellschaften für erforderlich.

Absatz 1 ist an § 360 Abs. 1 des Aktiengesetzes angelehnt.

Absatz 2 verweist ebenso wie § 360 Abs. 2 des Aktiengesetzes auf eine Reihe von Verschmelzungsvorschriften des Aktiengesetzes. Der Ausschuß hält zusätzlich eine Verweisung auf § 343 des Aktiengesetzes für erforderlich. Wird den Vereinsmitgliedern ein Entgelt in der Form von Aktien gewährt, kann die Aktiengesellschaft vor der Notwendigkeit stehen, ihr Grundkapital zur Durchführung der Vermögensübertragung zu erhöhen. In diesem Fall sollen die in § 343 des Aktiengesetzes vorgesehenen Erleichterungen für die Kapitalerhöhung Anwendung finden. § 348 Abs. 2 des Aktiengesetzes ist wegen der in Absatz 8 vorgeschlagenen besonderen Regelung von der Verweisung ausgenommen.

Absatz 3 regelt angelehnt an § 360 Abs. 3 des Aktiengesetzes die Einzelheiten für den Beschluß über die Vermögensübertragung, der von der obersten Vertretung mit Drei-Viertel-Mehrheit gefaßt werden muß. Die Aktiengesellschaft wird verpflichtet, die Vereinsmitglieder im erforderlichen Umfang zu unterrichten und zu belehren.

Absatz 4 schreibt über § 360 des Aktiengesetzes hinausgehend vor, daß die Aktiengesellschaft zur Gewährung eines angemessenen Entgelts verpflichtet ist, wenn dies nach der Vermögens- und Ertragslage des Vereins gerechtfertigt ist. Die Vorschrift soll dem Schutz der Mitglieder des Versicherungsvereins dienen und verhindern, daß das Vermögen des Vereins ohne angemessene Gegenleistung übertragen wird. Das Entgelt kann in einer Barzahlung, aber auch in der Gewährung von Aktien bestehen. Da die Empfänger früher Mitglieder eines Versicherungsvereins waren, hat der Ausschuß keine Bedenken, sie auf ein Entgelt in Form von Mitgliedschaftsrechten zu verweisen. Es wird vornehmlich Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein, über die Einhaltung dieser Vorschrift zu wachen (vgl. Absatz 9 Satz 2).

Bei der Verteilung des Entgelts nach den in § 385 e Abs. 2 genannten Maßstäben ist jedes Mitglied zu berücksichtigen, das dem Verein drei Monate angehört hat. Eine längere Frist und damit ein Ausscheiden weiterer Mitglieder und eine Mindestbeteiligung brauchen anders als bei der Umwandlung von Versicherungsvereinen in Aktiengesellschaften nicht vorgeschrieben zu werden. Bei der Vermögensübertragung gegen Gewährung eines Entgelts in bar entstehen im Gegensatz zu der Umwandlung auch dann keine Schwierigkeiten, wenn auf die einzelnen Mitglieder nur geringfügige Beträge entfallen. Andererseits gibt die Dreimonatsfrist den Versicherungsvereinen die Möglichkeit, einen für die Berechnung praktikablen Stichtag zu wählen.

Die Sätze 4 und 5 geben besondere Vorschriften für den Fall, daß einem Mitglied oder einem Dritten aus besonderen Gründen ein unentziehbares Recht auf den Abwicklungsüberschuß eingeräumt worden ist.

Absatz 5 gibt jedem Vereinsmitglied, das dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß der obersten Vertretung angehört hat, das Recht, bei dem zuständigen Landgericht die Bestimmung des angemessenen Entgelts zu beantragen. Das Verfahren lehnt sich an die §§ 30 bis 37 des Umwandlungsgesetzes an.

Absatz 6 ist § 360 Abs. 4 des Aktiengesetzes nachgebildet.

Die Aktiengesellschaft muß nach § 348 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Buchwerte der im Wege der Vermögensübertragung auf sie übergegangenen Vermögensgegenstände fortführen. Das Entgelt richtet sich nach dem wahren Wert des übergegangenen Vermögens. Der Ausschuß schlägt vor, der Aktiengesellschaft für den Fall, daß das Entgelt die Buchwerte übersteigt, in Anlehnung an § 153 Abs. 5 und § 348 Abs. 2 des Aktiengesetzes eine Bilanzierungshilfe zu gewähren. Eine sinngemäße Anwendung des § 348 Abs. 2 des Aktiengesetzes kommt nicht in Betracht; denn diese Vorschrift paßt für den Fall einer Barentschädigung nicht. Die Bilanzierungshilfe soll nicht davon abhängig sein, daß die aufnehmende Aktiengesellschaft ihr Grundkapital zur Beschaffung des von ihr geschuldeten Entgelts erhöht. Deswegen ist in Absatz 8 eine besondere Vorschrift vorgeschlagen.

Absatz 9 entspricht § 385 d Abs. 7.

Zu § 44 c

In der Praxis hat sich das Bedürfnis ergeben, die Übertragung des Vermögens eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit als Ganzes auf eine öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung zuzulassen. Die vorgeschlagene Vorschrift soll diesem Bedürfnis Rechnung tragen. Sie verweist im wesentlichen auf § 44 b.

Absatz 1 entspricht § 44 b Abs. 1.

Der Vertrag über die Vermögensübertragung wird von den zur Vertretung des Versicherungsvereins und der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmung befugten Organen geschlossen. Er bedarf nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend § 44 b der Zustimmung der obersten Vertretung des Versicherungsvereins. Die Entscheidung der Frage, ob auch die Zustimmung eines anderen als des zur Vertretung befugten Organs der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmung erforderlich ist, überläßt Absatz 2 Satz 2 dem für dieses Unternehmen maßgebenden Bundes- oder Landesrecht.

Absatz 3 verweist im übrigen auf § 44 b Abs. 2 bis 9.

Zu Artikel 3 a Nr. 2

Zu § 53 a

Die Gründe, die den Ausschuß dazu bewogen haben, Vorschriften über die Verschmelzung von Versicherungsvereinen und über die Vermögensübertragung von Versicherungsvereinen auf Aktiengesellschaften und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen vorzuschlagen, gelten in gleicher Weise für Versicherungsvereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach eng begrenzten Wirkungskreis haben (kleinere Vereine; vgl. § 53 Abs. 1 Satz 1 VAG). Kleinere Versicherungsvereine werden wegen der im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften zu erwartenden Kapitalanforderungen und wegen der Erfordernisse der Rationalisierung häufig zu Zusammenschlüssen gezwungen sein, um ihre Wettbewerbs- und Lebensfähigkeit zu erhalten.

Wegen der Besonderheit der für kleinere Versicherungsvereine geltenden gesetzlichen Vorschriften — kleinere Vereine werden insbesondere weder in das Handelsregister noch in das Vereinsregister eingetragen — kommt für Verschmelzungen kleinerer Vereine eine sinngemäße Anwendung der aktienrechtlichen Verschmelzungsvorschriften nach der überwiegend in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung nicht in Betracht. Die Unternehmen müssen den Weg der Bestandsübertragung nach § 14 VAG wählen und anschließend liquidieren. Dieses Verfahren ist umständlich und mit erheblichen Kosten und steuerlichen Belastungen verbunden. Aus diesen Gründen ist der Ausschuß der Meinung, daß auch für kleinere Vereine Vorschriften über eine Verschmelzung und Übertragung des Vermögens als Ganzes vorgesehen werden sollten.

Absatz 1 spricht aus, daß kleinere Vereine in sinngemäßer Anwendung der §§ 44 a bis 44 c VAG miteinander oder mit einem großen Verein verschmolzen werden und ihr Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf eine Aktiengesellschaft oder eine öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung übertragen können. Weil kleinere Vereine im Handelsregister nicht eingetragen sind, schreibt Satz 3 vor, daß bei ihnen an die Stelle der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister der Antrag auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde tritt und an die Stelle der Eintragung in das Handelsregister und ihrer Bekanntmachung die in Absatz 3 vorgesehene besondere Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Daraus folgt, daß der Vorstand des kleineren Vereins bei dem Antrag auf Genehmigung die Erklärungen abzugeben hat und die Unterlagen beizufügen hat, die sonst für die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben sind (§ 345 des Aktiengesetzes). Die sinngemäße Anwendung des § 346 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 44 a Abs. 3) bedeutet, daß die Verschmelzung zunächst nach Absatz 3 im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden muß, bevor sie bei dem aufnehmenden Verein, der nicht kleinerer Verein ist, oder bei der aufnehmenden Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen werden darf. Die Verschmelzung darf ferner erst im Handelsregister eingetragen oder nach Absatz 3 bekanntgemacht werden, nachdem der Treuhänder dem Gericht oder der Aufsichtsbehörde angezeigt hat, daß er im Besitz der Aktien und der baren Zuzahlungen ist (§ 44 b Abs. 6 VAG).

Absatz 2 enthält nähere Vorschriften über den Beschluß der obersten Vertretung des kleineren Vereins. Die Nichtigkeit des Beschlusses kann entsprechend § 58 Abs. 4 und § 59 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß Absatz 3 oder der Eintragung im Handelsregister nicht mehr geltend gemacht werden. Für kleinere Vereine ist insoweit eine andere Regelung vorgesehen als für große Vereine, für die § 352 des Aktiengesetzes gilt. Das hat seinen Grund darin, daß die Nichtigkeit von Beschlüssen kleinerer Vereine nicht ausdrücklich geregelt ist, während für die großen Vereine insoweit die Vorschriften des Aktiengesetzes gelten (§ 36 VAG in Verbindung mit §§ 241 bis 253 des Aktiengesetzes).

Absatz 3 sieht vor, daß die für den kleineren Verein zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung im Bundesanzeiger bekanntmacht. Bei einer Verschmelzung durch Neubildung eines kleineren Vereins wird die Bekanntmachung durch die für den neuen Verein zuständige Aufsichtsbehörde veranlaßt. Diese Regelung stellt sicher, daß jeweils nur eine Aufsichtsbehörde bekanntzumachen braucht. Die Bekanntmachung erfolgt außerdem in den in § 66 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Blättern. Der Eintritt der Rechtswirkungen der Verschmelzung und Vermögensübertragung wird an die Bekanntmachung im Bundesanzeiger geknüpft, die an die Stelle der nach § 346 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes sonst maßgebenden Eintragung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft tritt. Verschmelzen kleinere Vereine durch Neubildung eines großen Vereins, bleibt die Eintragung im Handelsregister dieses Vereins maßgebend (§ 353 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Aktiengesetzes).

Bonn, den 29. Mai 1969

Deringer

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3165 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Mai 1969

Der Rechtsausschuß

Dr. Reischl — stellv. Vorsitzender

Deringer — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Umwandlung von Personenhandelsgesellschaften und von Unternehmen eines Einzelkaufmanns sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

— Drucksache V/3165 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes ***über die Umwandlung von Personenhandelsgesellschaften und von Unternehmen eines Einzelkaufmanns sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts***	**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften**	Artikel 1 **Änderung des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften**
Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844), geändert durch § 39 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844), geändert durch § 39 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:
1. ◆ Das Gesetz erhält die Überschrift: „Umwandlungsgesetz"	1. unverändert
2. ◆ Der Erste Abschnitt erhält die Überschrift: „Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine Personengesellschaft oder einen Gesellschafter"	2. unverändert
	2a. ◆ In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „juristische Person" durch das Wort „Kapitalgesellschaft" ersetzt.

Entwurf

3. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 40

(1) Eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft (Personenhandelsgesellschaft) kann nach den Vorschriften dieses Abschnitts in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

(2) Ist eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst worden, so kann sie nur umgewandelt werden, wenn eine Liquidation stattfindet und noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens unter die Gesellschafter begonnen ist.

§ 41

(1) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft (Umwandlungsbeschluß). Der Umwandlungsbeschluß muß

1. die Gründung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, an der alle Gesellschafter beteiligt sind,
2. die Übertragung des Vermögens der Personenhandelsgesellschaft auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien

enthalten.

(2) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, finden auf die Gründung der Aktiengesellschaft der Erste und Zweite Teil des Ersten Buchs des Aktiengesetzes, auf die Gründung der Kommanditgesellschaft auf Aktien §§ 278 bis 282 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Den Gründern stehen die Gesellschafter gleich.

§ 42

(1) Der Umwandlungsbeschluß bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. *Sie muß* gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) In dem Umwandlungsbeschluß ist die Satzung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien festzustellen. Die Satzung kann auch durch weniger als fünf Personen festgestellt werden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 40

unverändert

§ 41

unverändert

§ 42

(1) Der Umwandlungsbeschluß **kann nur in einer Gesellschafterversammlung gefaßt werden und** bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. **Der Beschluß und die Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter müssen** gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Führt die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien das von der Personenhandelsgesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiter, so kann sie die Firma der Personenhandelsgesellschaft mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen oder ihrer nach § 4 Abs. 1 oder § 279 Abs. 1 des Aktiengesetzes gebildeten Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen. § 4 Abs. 2 und § 279 Abs. 2 des Aktiengesetzes finden bei Fortführung der Firma der Personenhandelsgesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 43

(1) Im Gründungsbericht der Gesellschafter nach § 32 des Aktiengesetzes sind auch der Geschäftsverlauf und die Lage der Personenhandelsgesellschaft darzulegen.

(2) Die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer nach § 33 Abs. 2 des Aktiengesetzes hat in jedem Fall stattzufinden.

(3) Der Umwandlungsbeschluß ist bei dem Gericht von allen Gesellschaftern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Außer den Urkunden nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Aktiengesetzes sind die Zustimmungserklärungen der Gesellschafter in Ausfertigung und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen.

(4) Das Gericht soll die Umwandlung nur eintragen, wenn die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz für einen höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist.

§ 44

(1) Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Handelsregister wirksam. Mit der Eintragung geht das Vermögen der Personenhandelsgesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten, unbeschadet der Fortdauer der Haftung der Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft, auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über. Die Personenhandelsgesellschaft ist damit aufgelöst; ihre Firma ist erloschen. Die Auflösung der Personenhandelsgesellschaft und das Erlöschen der Firma sind von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(2) Die an dem Anteil eines Gesellschafters der Personenhandelsgesellschaft bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) unverändert

§ 43

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Umwandlungsbeschluß ist bei dem Gericht von allen Gesellschaftern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Außer den Urkunden nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Aktiengesetzes sind **der Umwandlungsbeschluß und** die Zustimmungserklärungen der **nicht erschienenen** Gesellschafter in Ausfertigung und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen.

(4) unverändert

§ 44

unverändert

Entwurf

§ 45

(1) Die Ansprüche der Gläubiger der Personenhandelsgesellschaft gegen einen Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren, falls nicht nach allgemeinen Vorschriften die Verjährung schon früher eintritt.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an dem die Auflösung der Personenhandelsgesellschaft und das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden sind. Wird der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit."

4. Der bisherige Dritte Abschnitt wird gestrichen. An seine Stelle treten folgende Vorschriften:

„Dritter Abschnitt

Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 46

Eine Personenhandelsgesellschaft kann nach den Vorschriften dieses Abschnitts in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. § 40 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 47

(1) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft (Umwandlungsbeschluß). Der Umwandlungsbeschluß muß

1. die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der alle Gesellschafter beteiligt sind,
2. die Übertragung des Vermögens der Personenhandelsgesellschaft auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

enthalten.

(2) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, finden auf die Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 48

(1) Der Umwandlungsbeschluß bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. *Sie muß* gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 45

unverändert

4. Der bisherige Dritte Abschnitt wird gestrichen.
◆ An seine Stelle treten folgende Vorschriften:

„Dritter Abschnitt

Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 46

unverändert

§ 47

unverändert

§ 48

(1) Der Umwandlungsbeschluß **kann nur in einer Gesellschafterversammlung gefaßt werden und** bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

Der Beschluß und die Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter müssen gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) Der Umwandlungsbeschluß muß den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten.

(2) unverändert

(3) Führt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung das von der Personenhandelsgesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiter, so kann sie die Firma der Personenhandelsgesellschaft mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen oder ihrer nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebildeten Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen. § 4 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung findet bei Fortführung der Firma entsprechende Anwendung.

(3) unverändert

§ 49

(1) Der Umwandlungsbeschluß ist bei dem Gericht von allen Gesellschaftern und Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Außer den Urkunden nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Zustimmungserklärungen der Gesellschafter in Ausfertigung und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen. Für die Bilanz gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

§ 49

(1) Der Umwandlungsbeschluß ist bei dem Gericht von allen Gesellschaftern und Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Außer den Urkunden nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind **der Umwandlungsbeschluß und** die Zustimmungserklärungen der **nicht erschienenen** Gesellschafter in Ausfertigung und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen. Für die Bilanz gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

(2) Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister wirksam. Mit der Eintragung geht das Vermögen der Personenhandelsgesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten, unbeschadet der Fortdauer der Haftung der Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft, auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung über. Die Personenhandelsgesellschaft ist damit aufgelöst; ihre Firma ist erloschen. Die Auflösung der Personenhandelsgesellschaft und das Erlöschen der Firma sind von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(2) unverändert

(3) Die an dem Anteil eines Gesellschafters der Personenhandelsgesellschaft bestehenden Rechte Dritter bestehen an dem an die Stelle tretenden Geschäftsanteil weiter.

(3) unverändert

(4) Für die Verjährung der Ansprüche der Gläubiger der Personenhandelsgesellschaft gegen einen Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft gilt § 45 entsprechend."

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
5. Als Vierter Abschnitt werden folgende Vorschriften eingefügt:	5. unverändert

„Vierter Abschnitt

Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns durch Übertragung des Geschäftsvermögens auf eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 50

Ein Einzelkaufmann kann ein von ihm betriebenes Unternehmen, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, nach den Vorschriften dieses Abschnitts in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien umwandeln. Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Vermögensgegenstände, die auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien übertragen werden sollen, das Vermögen des Einzelkaufmanns im Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, oder
2. die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen.

§ 51

(1) Zur Umwandlung bedarf es einer Umwandlungserklärung des Einzelkaufmanns. Die Umwandlungserklärung muß

1. die Gründung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren einziger Gesellschafter er ist,
2. die Übertragung des Geschäftsvermögens, das dem Betrieb des zur Umwandlung bestimmten Unternehmens dient, auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien

enthalten.

(2) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, finden auf die Gründung der Aktiengesellschaft der Erste und Zweite Teil des Ersten Buchs des Aktiengesetzes, auf die Gründung der Kommanditgesellschaft auf Aktien §§ 278 bis 282 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Den Gründern steht der Einzelkaufmann gleich.

§ 52

(1) Die Umwandlungserklärung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) In der Umwandlungserklärung ist die Satzung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien festzustellen. Die Satzung wird nur durch den Einzelkaufmann festgestellt.

(3) § 42 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) Der Umwandlungserklärung ist eine von dem Einzelkaufmann unterschriebene, öffentlich beglaubigte Übersicht beizufügen über:

1. die Vermögensgegenstände, die dem Einzelkaufmann gehören und dem Betrieb des Unternehmens dienen, das umgewandelt werden soll. Der Einzelkaufmann kann in der Übersicht andere ihm gehörende Vermögensgegenstände aufführen und sie dadurch als zum Unternehmen gehörend erklären,
2. die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns, die im Betrieb des Unternehmens, das umgewandelt werden soll, begründet worden sind oder mit den unter Nummer 1 aufgeführten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

§ 53

(1) Im Gründungsbericht nach § 32 des Aktiengesetzes sind auch der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens darzulegen.

(2) Die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer nach § 33 Abs. 2 des Aktiengesetzes hat in jedem Fall stattzufinden. Die Prüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nach § 33 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer nach § 33 Abs. 2 des Aktiengesetzes haben sich auch darauf zu erstrecken, ob in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 alle Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns aufgeführt sind, die im Betrieb des Unternehmens, das umgewandelt werden soll, begründet worden sind oder mit den in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 aufgeführten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob die in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 aufgeführten Vermögensgegenstände des Einzelkaufmannns sein Vermögen im Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind und ob die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen.

(3) Zur Prüfung, ob die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen, hat der Einzelkaufmannn den Prüfern eine Aufstellung vorzulegen, in der sein Vermögen seinen Verbindlichkeiten gegenübergestellt ist. Die Aufstellung ist zu gliedern, soweit das für die Prüfung notwendig ist. § 165 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß, wenn Anlaß für die Annahme besteht, daß in der Aufstellung aufgeführte Vermögensgegenstände überbewertet oder Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig aufgeführt worden sind.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 54

(1) Die Umwandlungserklärung ist bei dem Gericht von dem Einzelkaufmann und den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen

1. die Urkunden nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Aktiengesetzes,
2. eine Ausfertigung der Umwandlungserklärung,
3. die Übersicht nach § 52 Abs. 4,
4. die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz.

Für die Bilanz gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn die Gründungsprüfer erklären oder es offensichtlich ist, daß

1. die Übersicht nach § 52 Abs. 4 unvollständig ist,
2. die in der Übersicht aufgeführten Vermögensgegenstände des Einzelkaufmanns sein Vermögen im Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
3. die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen.

§ 55

(1) Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Handelsregister wirksam. Mit der Eintragung gehen die dem Einzelkaufmann gehörenden, in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 aufgeführten Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die der Einzelkaufmann in der Übersicht aufgeführt hat, auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über. Die vor der Umwandlung von dem Einzelkaufmann geführte Firma ist damit erloschen. Das Erlöschen der Firma ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(2) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird der Einzelkaufmann von der Haftung für die Verbindlichkeiten nicht befreit. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Einzelkaufmann haften für diese Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner; im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander ist die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien allein verpflichtet.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die in der Übersicht aufgeführten Vermögensgegenstände des Einzelkaufmanns sein Vermögen im

Entwurf

Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, so können die Gläubiger anderer als der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns, unbeschadet der Fortdauer seiner Haftung, ihre zur Zeit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien bestehenden Ansprüche auch gegen die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien geltend machen, sofern sie von diesem keine Befriedigung erlangen können. § 419 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 56

(1) Die Ansprüche der Gläubiger gegen den Einzelkaufmann aus den in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 aufgeführten Verbindlichkeiten verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren, falls nicht nach den allgemeinen Vorschriften die Verjährung schon früher eintritt.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist. Wird der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit."

6. Als Fünfter Abschnitt werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Umwandlung anderer Unternehmen

§ 57

(1) *Eine* Gebietskörperschaft *kann ein von ihr* betriebenes Unternehmen in *eine* Aktiengesellschaft umwandeln. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn das für die Gebietskörperschaft maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Umwandlung vorsieht oder zuläßt.

(2) Für die Umwandlung gelten die §§ 51, 52 Abs. 1, 2 und 4, § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; § 56 gilt mit der Maßgabe, daß die Verjährung mit dem Ende des Tages beginnt, an dem die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

6. Als Fünfter Abschnitt werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Umwandlung anderer Unternehmen

§ 57

(1) Gebietskörperschaften **oder Gemeindeverbände, die nicht Gebietskörperschaften sind, können von ihnen** betriebene Unternehmen in Aktiengesellschaften umwandeln. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn das für die Gebietskörperschaften **oder die Gemeindeverbände** maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Umwandlung vorsieht oder zuläßt.

(2) unverändert

§ 57 a

(1) Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände, die nicht Gebietskörperschaften sind, können von ihnen betriebene Unternehmen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwan-

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

deln. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn das für die Gebietskörperschaften oder die Gemeindeverbände maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Umwandlung vorsieht oder zuläßt.

(2) Für die Umwandlung gelten § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1, 2 und 4 und § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 entsprechend; § 56 gilt mit der Maßgabe, daß die Verjährung mit dem Ende des Tages beginnt, an dem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(3) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, finden auf die Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

(4) Die Umwandlungserklärung ist bei dem Gericht von allen Gesellschaftern und Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen

1. **die Urkunden nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,**
2. **eine Ausfertigung der Umwandlungserklärung,**
3. **die Übersicht nach § 52 Abs. 4,**
4. **die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz.**

Für die Bilanz gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

§ 57 b

(1) Eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts kann in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts rechtsfähig ist und das für sie maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Umwandlung vorsieht oder zuläßt.

(3) Nach dem für die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts maßgebenden Bundes- oder Landesrecht richtet es sich, auf welche Weise der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgeschlossen wird und welche Person oder welche Personen die Geschäftsanteile erhalten.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Umwandlung die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß.

(5) Von der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister an besteht die Körperschaft oder Anstalt des öffent-

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

lichen Rechts als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter.

§ 58

(1) Realgemeinden und ähnliche Verbände, deren Mitglieder zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind (Artikel 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), können in *sinngemäßer Anwendung des Zweiten Abschnitts (§§ 40 bis 45) und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4* in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Der Umwandlungsbeschluß kann nur in einer Generalversammlung der Mitglieder gefaßt werden und muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) Der Umwandlungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, die nach der Satzung in der Generalversammlung der Realgemeinde von den Mitgliedern abgegeben werden können. *Die Mitglieder, die für die Umwandlung gestimmt haben, sind im Umwandlungsbeschluß namentlich aufzuführen und stehen den Gründern der Aktiengesellschaft gleich.* Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Handelsregister werden alle Mitglieder der Realgemeinde Aktionäre. Mitglieder, die bei der Umwandlung durch den Untergang von Sonderrechten Vermögensnachteile erleiden, sind von der Aktiengesellschaft angemessen zu entschädigen.

(3) Jedes Mitglied der Realgemeinde, das Widerspruch gegen die Umwandlung zur Niederschrift erklärt hat, kann seine Aktie der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Der Vorstand kann den Aktionären hierfür eine Ausschlußfrist von mindestens drei Monaten setzen. Für das Verfahren der Fristsetzung und den Verkauf der Aktien gilt § 383 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(4) Die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 58 (Beschlüsse des 12. Ausschusses)

(1) Realgemeinden und ähnliche Verbände, deren Mitglieder zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind (Artikel 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), können in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. **Für die Umwandlung gelten § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 43 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, §§ 44 und 45 sinngemäß. Auf die Gründung der Aktiengesellschaft finden der Erste und Zweite Teil des Ersten Buchs des Aktiengesetzes mit Ausnahme der §§ 2, 28, 29, 32 und 46 entsprechende Anwendung.** Der Umwandlungsbeschluß kann nur in einer Generalversammlung der Mitglieder gefaßt werden und muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) Der Umwandlungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, die nach der Satzung in der Generalversammlung der Realgemeinde von den Mitgliedern abgegeben werden können. Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Handelsregister werden alle Mitglieder der Realgemeinde Aktionäre. Mitglieder, die bei der Umwandlung durch den Untergang von Sonderrechten Vermögensnachteile erleiden, sind von der Aktiengesellschaft angemessen zu entschädigen.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 59

(1) Kolonialgesellschaften können *in sinngemäßer Anwendung des Zweiten Abschnitts (§§ 40 bis 45) und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5* in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Der Umwandlungsbeschluß kann nur in einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefaßt werden und muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

§ 59 (Beschlüsse des 12. Ausschusses)

(1) Kolonialgesellschaften können in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. **Für die Umwandlung gelten § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 43 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, §§ 44 und 45 sinngemäß. Auf die Gründung der Aktiengesellschaft finden der Erste und Zweite Teil des Ersten Buchs des Aktiengesetzes mit Ausnahme der §§ 2, 28, 29, 32 und 46 ent-**

Entwurf

(2) Der Umwandlungsbeschluß bedarf der Mehrheit, die in der Satzung der Gesellschaft für Satzungsänderungen bestimmt ist, mindestens aber einer Mehrheit von drei Vierteln der Anteile, die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vertreten sind. *Die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben, sind im Umwandlungsbeschluß namentlich aufzuführen und stehen den Gründern der Aktiengesellschaft gleich.* Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister werden alle Gesellschafter Aktionäre. Gesellschafter, die bei der Umwandlung durch den Untergang von Sonderrechten Vermögensnachteile erleiden, sind von der Aktiengesellschaft angemessen zu entschädigen.

(3) Für den Umtausch der Anteile gegen Aktien gilt § 73 des Aktiengesetzes, bei Zusammenlegung von Anteilen § 226 des Aktiengesetzes über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß. Einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.

(4) Jeder Gesellschafter, der Widerspruch gegen die Umwandlung zur Niederschrift erklärt hat, kann seine Aktie der Aktiengesellschaft zur Verfügung stellen. Der Vorstand kann den Aktionären hierfür eine Ausschlußfrist von mindestens drei Monaten setzen. Für das Verfahren der Fristsetzung und den Verkauf der Aktien gilt § 383 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(5) Die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist."

7. Der bisherige Zweite Abschnitt wird der Sechste ◆ Abschnitt. §§ 40 bis 42 werden §§ 60 bis 62.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

sprechende Anwendung. Der Umwandlungsbeschluß kann nur in einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefaßt werden und muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) Der Umwandlungsbeschluß bedarf der Mehrheit, die in der Satzung der Gesellschaft für Satzungsänderungen bestimmt ist, mindestens aber einer Mehrheit von drei Vierteln der Anteile, die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vertreten sind. Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister werden alle Gesellschafter Aktionäre. Gesellschafter, die bei der Umwandlung durch den Untergang von Sonderrechten Vermögensnachteile erleiden, sind von der Aktiengesellschaft angemessen zu entschädigen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 59 a

§ 59 gilt sinngemäß für die Umwandlung eines wirtschaftlichen Vereins, dem die Rechtsfähigkeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen ist, sofern sein Vermögen in übertragbare Anteile zerlegt ist. Die Umwandlung bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung von Satzungsänderungen zuständigen Behörde."

7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
8. Der bisherige Vierte Abschnitt wird der Siebente ◆ Abschnitt. Er erhält die Überschrift: „Schlußvorschrift" a) §§ 44, 45, 46, 47 Abs. 2 und § 48 werden gestrichen. b) § 47 Abs. 1 wird § 63.	8. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Umwandlungsgesetzes in der Fassung, die sich aus den Änderungen in Artikel 1 ergibt, bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.	unverändert
Artikel 3 **Änderung des Aktiengesetzes**	Artikel 3 **Änderung des Aktiengesetzes**
1. In das Vierte Buch Dritter Teil des Aktiengesetzes *wird* hinter dem Fünften Abschnitt folgender *neuer Sechster Abschnitt* eingefügt:	1. In das Vierte Buch Dritter Teil des Aktiengesetzes ◆ **werden** hinter dem Fünften Abschnitt folgende **neue Abschnitte** eingefügt:
„Sechster Abschnitt Umwandlung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft	„Sechster Abschnitt Umwandlung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft
§ 385 a Voraussetzungen	§ 385 a unverändert
(1) Eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts kann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.	
(2) Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts rechtsfähig ist und das für sie maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Umwandlung vorsieht oder zuläßt. Die Umwandlung von Versicherungsunternehmen bedarf der Genehmigung der Behörde, die die Fachaufsicht über das Unternehmen führt.	
(3) Nach dem für die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts maßgebenden Bundes- oder Landesrecht richtet es sich, auf welche Weise die Satzung der Aktiengesellschaft festzustellen ist, welche Personen die Aktien erhalten und welche Personen als Gründer der Aktiengesellschaft gelten.	
(4) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten für die Umwandlung die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils des Ersten Buches mit Ausnahme der §§ 2, 28 und 29 sinngemäß.	

Entwurf

§ 385 b

Gründungsprüfung

(1) Im Bericht nach § 32 sind auch der Geschäftsverlauf und die Lage der Körperschaft oder der Anstalt des öffentlichen Rechts darzulegen.

(2) Die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer nach § 33 Abs. 2 hat in jedem Falle stattzufinden.

§ 385 c

Wirksamwerden der Umwandlung

Von der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister an besteht die Körperschaft oder die Anstalt des öffentlichen Rechts als Aktiengesellschaft weiter."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 385 b

unverändert

§ 385 c

unverändert

Siebenter Abschnitt

Umwandlung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft

§ 385 d

Voraussetzungen

(1) Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der kein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen ist, kann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn auf jedes Mitglied des Vereins, das nach § 385 e Abs. 1 am Grundkapital zu beteiligen ist, mindestens ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutschen Mark entfällt.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der obersten Vertretung des Vereins. Spätestens mit der Einberufung der Versammlung der obersten Vertretung hat der Vorstand allen Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung und den Vorschlag für den Umwandlungsbeschluß schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Mehrheiten für die Beschlußfassung nach den Sätzen 4 bis 6 sowie auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs und die sich daraus ergebenden Rechte hinzuweisen. Der Beschluß der obersten Vertretung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Umwandlung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Versammlung der obersten Vertretung wenigstens hundert Mitglieder des Vereins durch eingeschriebenen Brief Widerspruch erhoben haben. Die Satzung kann größere Mehrheiten und weitere Erfordernisse bestimmen.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Im Beschluß sind die Firma, das Grundkapital, der Nennbetrag der Aktien und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen.

(4) Der Nennbetrag des Grundkapitals darf das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins nicht überschreiten. Er muß mindestens einhunderttausend Deutsche Mark betragen. Das Grundkapital ist in der Höhe des Grundkapitals vergleichbarer Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft festzusetzen. Würde die Aufsichtsbehörde einer neu zu gründenden Versicherungsaktiengesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nur bei Festsetzung eines höheren Grundkapitals erteilen, so ist das Grundkapital auf diesen Betrag festzusetzen, soweit dies nach den Vermögensverhältnissen des Vereins möglich ist. Ist es nach den Vermögensverhältnissen des Vereins nicht möglich, das Grundkapital auf den in Satz 3 bestimmten Betrag festzusetzen, ist das Grundkapital so zu bemessen, daß auf jedes Mitglied, das nach § 385 e Abs. 1 am Grundkapital zu beteiligen ist, möglichst eine volle Aktie oder ein möglichst hohes Teilrecht entfällt.

(5) Die Aktien können auf einen höheren Nennbetrag als fünfzig Deutsche Mark nur gestellt werden, soweit volle Aktien mit dem höheren Nennbetrag auf die Mitglieder entfallen.

(6) Wird der Vorstand der Aktiengesellschaft in der Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen, so darf die Ermächtigung nicht vorsehen, daß der Vorstand über den Ausschluß des Bezugsrechts entscheidet.

(7) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf auch dann versagt werden, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Umwandlung nicht beachtet worden sind.

§ 385 e

Beteiligung der Vereinsmitglieder an der Aktiengesellschaft

(1) Im Umwandlungsbeschluß ist zu bestimmen, daß die Mitglieder des Vereins die Aktionäre der Aktiengesellschaft werden. Mitglieder, die dem Verein weniger als drei Jahre vor dem Tage der Beschlußfassung angehören, können von der Beteiligung ausgeschlossen werden.

(2) Die Beteiligung darf, wenn nicht alle Mitglieder einen gleich hohen Anteil am Grundkapital erhalten, nur nach einem oder mehreren der folgenden Maßstäbe festgesetzt werden:

1. die Höhe der Versicherungssumme,
2. die Höhe der Beiträge,

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. die Höhe der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung,
4. der in der Satzung bestimmte Maßstab für die Verteilung des Überschusses,
5. ein in der Satzung bestimmter Maßstab für die Verteilung des Vermögens,
6. die Dauer der Mitgliedschaft.

Soll die Beteiligung nur für einen Teil des Grundkapitals in gleich hohen Anteilen festgesetzt werden, so muß der gleich hohe Anteil ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutschen Mark sein.

§ 385 f

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft gilt § 377 sinngemäß.

§ 385 g

Gründungsprüfung. Anmeldung der Umwandlung und Inhalt der Bekanntmachung der Eintragung

Für die Umwandlung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, §§ 26, 27, 33, 34, 35 Abs. 2, §§ 38, 47 bis 53, 378 Abs. 3 und 4, für die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister und den Inhalt der Bekanntmachung der Eintragung §§ 379 und 380 sinngemäß. In der Bekanntmachung der Eintragung ist anzugeben, nach welchen Maßstäben die Mitglieder des Vereins an der Aktiengesellschaft beteiligt werden.

§ 385 h

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht der Verein als Aktiengesellschaft weiter. Die Mitglieder des Vereins sind nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses Aktionäre geworden.

§ 385 i

Widersprechende Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins, daß der Umwandlung bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Versammlung der obersten Vertretung durch eingeschriebenen Brief widersprochen hat, sowie jedes Mitglied der obersten Vertretung, das in der Versammlung der obersten Vertretung gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann der Gesellschaft seine Aktien oder ein auf das Mitglied entfallenes Teilrecht zur Verfügung stellen. Für die Überlassung der Aktien und Teilrechte an die Gesellschaft sowie für die Verwertung der Aktien und Teilrechte gilt § 383 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 385 k

Teilrechte

(1) Führt die Umwandlung dazu, daß auf ein Mitglied ein Teil einer Aktie entfällt, so ist dieses Teilrecht selbständig veräußerlich und vererblich.

(2) Die Rechte aus einer Aktie einschließlich des Anspruchs auf Ausstellung einer Aktienurkunde können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen eine volle Aktie ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen eine volle Aktie ergeben, sich zur Ausübung der Rechte zusammenschließen.

(3) Die Aktiengesellschaft soll die Zusammenführung von Teilrechten zu vollen Aktien vermitteln.

§ 385 l

Aufforderung an die Aktionäre

(1) Nach der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister hat die Aktiengesellschaft unverzüglich jedem Aktionär den Inhalt der Bekanntmachung über die Eintragung der Umwandlung und die Zahl und den Nennbetrag der Aktien und des Teilrechts, die auf ihn entfallen sind, schriftlich mitzuteilen und ihn aufzufordern, die ihm zustehenden Aktien abzuholen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß die Gesellschaft berechtigt ist, Aktien, die nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Bekanntmachung der Aufforderung in den Gesellschaftsblättern abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten zu verkaufen. In der Mitteilung soll auf die Vorschriften über Teilrechte in § 385 k hingewiesen werden.

(2) Zugleich mit den Mitteilungen nach Absatz 1 hat die Gesellschaft die Aktionäre auch durch eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern aufzufordern, die ihnen zustehenden Aktien abzuholen. Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung der Aufforderung hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholten Aktien anzudrohen. Die Androhung ist dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die letzte Bekanntmachung muß vor dem Ablauf von einem Jahr seit der Bekanntmachung der Aufforderung nach Satz 1 ergehen.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Bekanntmachung der Androhung hat die Gesellschaft die nicht abgeholten Aktien für Rechnung der Beteiligten zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. § 226 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) Solange nicht Aktien abgeholt oder nach Absatz 3 verkauft sind, deren Nennbeträge insgesamt mindestens sechs Zehntel des Grundkapitals erreichen, kann die Hauptversammlung der Gesellschaft Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung einer Kapitalmehrheit bedürfen, nicht fassen. Bis zum gleichen Zeitpunkt darf der Vorstand von einer Ermächtigung zu einer Erhöhung des Grundkapitals keinen Gebrauch machen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dies erforderlich ist, um zu verhindern, daß der Gesellschaft erhebliche Nachteile entstehen.

Achter Abschnitt

Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft

§ 385 m

Voraussetzungen

(1) Eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht kann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn auf jeden Genossen mindestens ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutschen Mark entfällt.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung. Spätestens mit der Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand allen Genossen die Tagesordnung und den Vorschlag für den Umwandlungsbeschluß schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Mehrheiten für die Beschlußfassung nach den Sätzen 4 bis 6 sowie auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs und die sich daraus ergebenden Rechte hinzuweisen. Der Beschluß der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Umwandlungbeschluß kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Generalversammlung wenigstens hundert Genossen, bei Genossenschaften mit weniger als tausend Genossen ein Zehntel der Genossen, durch eingeschriebenen Brief Widerspruch erhoben haben. Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Das Statut kann größere Mehrheiten und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Vor der Beschlußfassung ist der Prüfungsverband darüber zu hören, ob die Umwandlung mit den Belangen der Genossen und der Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist, insbesondere ob bei der Festsetzung des Grundkapitals Absatz 4 Satz 3 beachtet ist. Das Gutachten des Prüfungsverbandes ist in der Generalversammlung zu verlesen, in der die Umwandlung be-

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

schlossen werden soll. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

(4) Im Beschluß sind die Firma, das Grundkapital, der Nennbetrag der Aktien und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Änderungen des Statuts festzusetzen. Der Nennbetrag des Grundkapitals darf das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der Genossenschaft nicht übersteigen. Er muß mindestens einhunderttausend Deutsche Mark betragen und ist so zu bemessen, daß auf jedem Genossen möglichst eine volle Aktie oder ein möglichst hohes Teilrecht entfällt.

(5) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten für die Umwandlung im übrigen §§ 26, 27, 33, 34, 35 Abs. 2, §§ 38, 47 bis 53, 377, 378 Abs. 3 und 4, § 385 d Abs. 5 und 6, § 385 i sinngemäß.

§ 385 n

Beteiligung der Genossen an der Aktiengesellschaft

Im Umwandlungsbeschluß ist zu bestimmen, daß jeder Genosse in dem Verhältnis am Grundkapital beteiligt wird, in dem am Ende des letzten vor der Beschlußfassung abgelaufenen Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben zur Summe der Geschäftsguthaben der in der Genossenschaft verbleibenden Genossen gestanden hat. Ergibt sich bei der Umwandlung, daß auf einen Genossen ein Teil einer Aktie entfällt, so gelten §§ 385 k und 385 l Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 385 o

Anmeldung der Umwandlung und Eintragung der Aktiengesellschaft

Der Umwandlungsbeschluß ist durch den Vorstand der Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Zugleich ist die Aktiengesellschaft von allen Mitgliedern ihres Vorstands und ihres Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Im übrigen gelten §§ 378 und 380 sinngemäß.

§ 385 p

Wirkung der Eintragung

(1) Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Genossenschaft als Aktiengesellschaft weiter. Die Genossen sind nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses Aktionäre geworden. Die an einem Geschäftsguthaben bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
	(2) Die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.
	§ 385 q
	Gläubigerschutz
	Wird über das Vermögen der Aktiengesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, das Konkursverfahren eröffnet, so ist jeder Genosse, der nach § 385 p Abs. 1 Satz 2 Aktionär geworden war, zu Nachschüssen verpflichtet, auch wenn er seine Aktie veräußert hat. §§ 105 bis 115 a, 116, 117 und 141 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten sinngemäß."
2. Der bisherige Sechste Abschnitt des Vierten Buches Dritter Teil des Aktiengesetzes (§§ 386 bis 388) wird der *Siebente* Abschnitt, der bisherige Siebente Abschnitt (§§ 389 bis 392) der *Achte* Abschnitt und der bisherige Achte Abschnitt (§ 393) der *Neunte* Abschnitt.	2. ◆ Der bisherige Sechste Abschnitt des Vierten Buches Dritter Teil des Aktiengesetzes (§§ 386 bis 388) wird der **Neunte** Abschnitt, der bisherige Siebente Abschnitt (§§ 389 bis 392) der **Zehnte** Abschnitt und der bisherige Achte Abschnitt (§ 393) der **Elfte** Abschnitt.
3. ◆ § 147 des Aktiengesetzes wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 wird hinter Satz 2 nachstehender neuer Satz 3 eingefügt: „Gibt das Gericht dem Antrag statt, so trägt die Gesellschaft die Gerichtskosten." Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden die Sätze 4 bis 9. b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „die der Gesellschaft durch die Bestellung besonderer Vertreter nach Absatz 3 Satz 2 und 4 entstanden sind" ersetzt durch die Worte „die der Gesellschaft durch die Bestellung besonderer Vertreter nach Absatz 3 Satz 3 entstanden sind".	3. unverändert
	Artikel 3 a
	Ergänzung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen
	Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen wird wie folgt ergänzt:
	1. Hinter § 44 werden folgende Vorschriften eingefügt:
	„§ 44 a
	(1) Vereine können ohne Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

1. durch Übertragung des Vermögens des Vereins (übertragender Verein) als Ganzes auf einen anderen Verein (übernehmender Verein), wobei die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins werden (Verschmelzung durch Aufnahme);
2. durch Bildung eines neuen Vereins, auf den das Vermögen jedes der sich vereinigenden Vereine als Ganzes übergeht, wobei die Mitglieder der sich vereinigenden Vereine Mitglieder des neuen Vereins werden (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die oberste Vertretung eines jeden Vereins ihm zustimmt. Der Beschluß der obersten Vertretung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Verschmelzung durch Aufnahme gelten § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 3 und 4, §§ 341, 345, 346 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 6, §§ 347, 348 Abs. 1, §§ 349 bis 352 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(4) Für die Verschmelzung durch Neubildung gelten §§ 339 Abs. 2, § 340 Abs. 3 und 4, §§ 341, 345 Abs. 2 und 3, § 346 Abs. 5 und 6, §§ 347, 348 Abs. 1, §§ 349, 350, 352, 353 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 bis 8 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 44 b

(1) Ein Verein kann sein Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf eine Aktiengesellschaft übertragen.

(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 339 Abs. 2, §§ 340, 341, 343, 345, 346 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5, §§ 347, 348 Abs. 1, §§ 349 bis 352 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(3) Der Beschluß der obersten Vertretung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Sobald die Vermögensübertragung wirksam geworden ist, hat der Vorstand der Aktiengesellschaft allen Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß der obersten Vertretung über die Vermögensübertragung angehört haben, den Wortlaut des Vertrages schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen,

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

die gerichtliche Bestimmung des angemessenen Entgelts zu verlangen.

(4) Die Aktiengesellschaft, die das Vermögen eines Vereins übernimmt, ist zur Gewährung eines angemessenen Entgelts verpflichtet, wenn dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage des Vereins im Zeitpunkt der Beschlußfassung der obersten Vertretung gerechtfertigt ist. In dem Beschluß, durch den dem Übertragungsvertrag zugestimmt wird, ist zu bestimmen, daß bei der Verteilung des Entgelts jedes Mitglied zu berücksichtigen ist, das dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß angehört hat. Ferner sind in dem Beschluß die Maßstäbe festzusetzen, nach denen das Entgelt auf die Mitglieder zu verteilen ist; § 385 e Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß. Hat ein Mitglied oder ein Dritter nach der Satzung ein unentziehbares Recht auf den Abwicklungsüberschuß oder einen Teil davon, so bedarf der Beschluß über die Vermögensübertragung der Zustimmung des Mitglieds oder des Dritten. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

(5) Ist das vereinbarte Entgelt nicht angemessen, so hat das Landgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, auf Antrag das angemessene Entgelt zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn ein Entgelt entgegen Absatz 4 Satz 1 nicht vereinbart worden ist. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß der obersten Vertretung über die Vermögensübertragung angehört hat. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage gestellt werden, an dem die Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister des Sitzes des Vereins nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt. Im übrigen gelten § 30 Satz 2 bis 4, §§ 31, 32 Abs. 2 und 3, §§ 33 bis 37, 39 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844), geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), sinngemäß.

(6) Ist für die Übertragung des Vermögens auf die Aktiengesellschaft ein Entgelt vereinbart worden, so hat der übertragende Verein einen Treuhänder für den Empfang des Entgelts zu bestellen. Die Vermögensübertragung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz des Entgelts ist.

(7) Bestimmt das Gericht nach Absatz 5 Satz 2 das Entgelt, so hat es von Amts wegen einen Treuhänder für den Empfang des Entgelts zu bestellen. Das Entgelt steht zu gleichen Teilen den Mitgliedern zu, die dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß der ober-

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

sten Vertretung über die Vermögensübertragung angehört haben. Der vom Gericht bestellte Treuhänder kann von der Aktiengesellschaft Ersatz angemessener barer Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen.

(8) Übersteigt das für die Übertragung des Vermögens gewährte Entgelt die in der Schlußbilanz des Vereins angesetzten Werte der einzelnen Vermögensgegenstände, so darf der Unterschied unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel durch Abschreibungen zu tilgen.

(9) Die Vermögensübertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf auch versagt werden, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vermögensübertragung nicht beachtet worden sind. Die Urkunden über die Genehmigung sind der Anmeldung der Vermögensübertragung zum Handelsregister beizufügen.

§ 44 c

(1) Ein Verein kann sein Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf eine öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung übertragen.

(2) Der Vertrag über die Vermögensübertragung wird nur wirksam, wenn die oberste Vertretung des Vereins ihm zustimmt. Ob der Vertrag zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung eines anderen als des zur Vertretung befugten Organs der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmung oder einer anderen Stelle und welcher Erfordernisse sie bedarf, richtet sich nach dem für die öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung maßgebenden Bundes- oder Landesrecht.

(3) Für die Vermögensübertragung gilt im übrigen § 44 b Abs. 2 bis 9 sinngemäß."

2. Hinter § 53 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 53 a

(1) Kleinere Vereine können

1. ohne Abwicklung miteinander oder mit einem Verein, der nicht kleinerer Verein ist, verschmolzen werden,
2. ihr Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf eine Aktiengesellschaft oder eine öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung übertragen.

Für die Verschmelzung oder Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, die §§ 44 a bis 44 c sinngemäß. Dabei treten bei kleineren

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Vereinen an die Stelle der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, der Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Genehmigung, an die Stelle der Eintragung in das Handelsregister und ihrer Bekanntmachung die Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach Absatz 3.

(2) Der Beschluß der obersten Vertretung eines kleineren Vereins über die Verschmelzung oder Vermögensübertragung kann nur in einer Versammlung der obersten Vertretung gefaßt werden. Er muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Die Nichtigkeit des Beschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung nach Absatz 3 im Bundesanzeiger bekanntgemacht oder wenn im Falle einer Verschmelzung durch Neubildung eines Vereins, der nicht kleinerer Verein ist, der neue Verein in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(3) Sobald die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung von allen beteiligten Aufsichtsbehörden genehmigt worden ist, macht die für den übertragenden kleineren Verein zuständige Aufsichtsbehörde, bei einer Verschmelzung von Vereinen durch Neubildung eines kleineren Vereins die für den neuen Verein zuständige Aufsichtsbehörde, die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung und ihre Genehmigung im Bundesanzeiger sowie in den weiteren Blättern, die für die Bekanntmachungen der Amtsgerichte bestimmt sind, in deren Bezirken die beteiligten kleineren Vereine ihren Sitz haben, bekannt. Mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger geht das Vermögen des übertragenden kleineren Vereins einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Verein, die übernehmende Aktiengesellschaft oder die übernehmende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung über; der übertragende Verein erlischt. Im Falle der Verschmelzung durch Neubildung eines Vereins, der nicht kleinerer Verein ist, gilt § 353 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Aktiengesetzes."

Artikel 4

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5

unverändert